

Kundmachung.

Mehrseitige Klagen über die Nichtbeachtung der bei den unentgeltlichen Badeanstalten am Tabor und Schüttel bestehenden Badeordnungen fordern den Ausschuß der Bürger, Nationalgarden und Studenten zu der Erklärung auf, daß die Benützung der öffentlichen Badeanstalten nur gegen unbedingte Einhaltung der bestehenden Badeordnung zugestanden werden könne.

Alle Uebertretungen der Badeordnung durch ein unanständiges oder die nothwendige Reihenfolge der Badenden störendes Betragen müssen daher geradezu verboten, und deshalb die Theilnehmer an den genannten Badeanstalten aufgefordert werden, daß sie nicht nur selbst den Weisungen der Badediener und insbesondere der dabei aufgestellten Wachmannschaft billige Folge leisten, sondern auch durch ihr eigenes thätiges Mitwirken jeden Unfug Einzelner zu steuern bemüht seien, damit der Ausschuß nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, die unerläßliche Ordnung durch Ergreifung strenger Maßregeln zu bewerkstelligen.

Wien am 24. Juni 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden
und Studenten.

